

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Band: 55 (1999)
Heft: 1

Buchbesprechung: Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von französisch chaumière (Stroh-
hütte): beide Deutungen können
wissenschaftlichen Kriterien nicht
standhalten. In der Ortsgeschichte
von Hasle bei Burgdorf (1995) heisst

es, beim gegenwärtigen Kenntnis-
stand über den Namen Tschamerie
sei jede Deutung blosse Spekulation.

August Blättler, Tschamerie

Bücher

FINGERZEIGE FÜR DIE GESETZES-
UND AMTSSPRACHE. 11. Auflage,
neu bearbeitet und aktualisiert von
Ulrich Daum. Herausgegeben von der
Gesellschaft für deutsche Sprache in
Wiesbaden. Quelle & Meyer Verlag,
Wiesbaden 1998. 185 Seiten. Fr. 19.80.

Vor 17 Jahren sind die «Fingerzeige»
in der 10. Auflage erschienen. Eine
Neuaufgabe, aktualisiert und erwei-
tert, war tatsächlich überfällig. Als
Neuerung enthält die neue Auflage
vor allem ein Kapitel über die Mög-
lichkeiten der sprachlichen Gleich-
behandlung von Frauen und Män-
nern; ausserdem werden die wich-
tigsten Regeln der neuen Recht-
schreibung in amtlicher Darstellung
wiedergegeben.

Die Einschränkung im Titel, «für die
Gesetzes- und Amtssprache», ist
eigentlich eine Tiefstapelei. Die
vielen Beispiele, mit denen jeder

sprachliche Hinweis ausgezeichnet
illustriert wird, stammen zwar zum
grossen Teil eher aus der Gesetzes-
und Amtssprache, sind aber nicht
derart speziell, dass sie sich nicht
müheless auch auf einen weiteren
Sprachbereich übertragen liessen.

Das Buch ist ein sprachlicher Ratge-
ber, der sich nicht als Besserwisser
aufspielt, sondern Anreger sein will,
der die grammatikalisch und vor al-
lem stilistisch vielseitigen Möglich-
keiten erklärt und den Leser zu de-
ren Abwägen anleitet. Alle Aus-
führungen sind auf der Höhe des
Standes der gegenwärtigen Linguis-
tik, dank der Erklärung aller Fach-
ausdrücke jedoch auch für linguisti-
sche Laien ohne weiteres ver-
ständlich. Tatsächlich allen, die Tex-
te verfassen müssen, kann dieses
Buch als hervorragender Ratgeber
dienen.

Nf.